

Name und Anschrift des Veranstalters		Ort, Datum	
Telefonnummer des Veranstalters		<p style="text-align: right;">Anzeige</p> <p style="text-align: center;">einer öffentlichen Veranstaltung</p> <p style="text-align: center;">gemäß § 14 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz- Maßnahmenverordnung - ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO -) vom 30.06.2021</p>	
Landratsamt Saale-Holzland-Kreis - Gesundheitsamt - Postfach 1310 07602 Eisenberg E-Mail: corona- veranstaltungen@lrashk.thueringen.de Tel.: 036691/115			
<p>Anzeigepflicht besteht bis max. 500 Personen im geschlossenen Raum bzw. max. 1.000 Personen unter freiem Himmel!</p>			
Art der Veranstaltung	Titel, Anlass (z. B. Volks-, Dorf-, Stadt-, Kinder-, Feuerwehr-, Schützen- oder Weinfest, Kirmes, Festival o. ä.)		
Zeitpunkt der Veranstaltung	Datum und Uhrzeit, Dauer von - bis		
Ort der Veranstaltung	Ort, Straße, Haus-Nr. bzw. Gemarkung, Flur, Flurstück; genaue Bezeichnung (z. B. Bürgerhaus, Sporthalle o. ä.)		
Bitte Zutreffendes ankreuzen	<p style="text-align: center;">Die Veranstaltung findet statt</p> <input type="checkbox"/> in geschlossenen Räumen <input type="checkbox"/> unter freiem Himmel		
Bitte Zutreffendes ankreuzen	<p style="text-align: center;">Der Zugang der Besucher zur Veranstaltung erfolgt über</p> <input type="checkbox"/> freien Zugang <input type="checkbox"/> Zugang gegen Entgelt		
Zu erwartende Besucherzahl		Platzangebot für Besucher in m ²	
<p>Mit dem nach § 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO erstellten Infektionsschutzkonzept wird die Einhaltung der allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln nach §§ 3 und 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gewährleistet. Das erstellte Veranstalter- und Infektionsschutzkonzept vom ist der Anzeige beigelegt.</p>			
Unterschrift des Veranstalters*			

Allgemeine Hinweise zur Anzeige:

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sind Volks-, Dorf-, Stadt-, Kinder-, Feuerwehr-, Schützen- oder Weinfeste, Kirmes, Festivals und ähnliche, **öffentliche**, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen mit einer (erwarteten) Teilnehmerzahl **bis max. 500 Personen im geschlossenen Raum bzw. max. 1.000 Personen unter freiem Himmel** beim zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Bei einer erwarteten höheren Teilnehmerzahl besteht Antrags- und Erlaubnispflicht (⇒ gesondertes Formular!). Das Gesundheitsamt kann infektionsschutzrechtliche Auflagen erteilen (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).

Eine Veranstaltung ist dann öffentlich, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist, sondern sich an einen namentlich völlig unbestimmten Teilnehmerkreis richtet.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ist die Veranstaltung zu untersagen, wenn sie nach

- * ihrem Geamtgepräge,
- * ihrer Organisation,
- * dem geplanten Ablauf,
- * der Dauer,
- * der Anzahl der erwarteten teilnehmenden Personen,
- * der Art und der auch überregionalen Herkunft der zu erwartenden teilnehmenden Personen oder nach
- * den räumlichen Verhältnissen am Veranstaltungsort und
- * den belüftungstechnischen Verhältnissen am Veranstaltungsort

unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen am Veranstaltungsort in **besonderem** Maße geeignet ist, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu fördern.

Durch den Antragsteller ist daher der Anzeige ein entsprechendes **Veranstalterkonzept** beizufügen, welches diese vorgenannten Kriterien aussagekräftig bewertet. Aus dem Konzept muss nachvollziehbar hervorgehen, um welche Art der Veranstaltung es sich hier handelt, was konkret geplant ist, wer daran beteiligt ist, welche Art der Künstler z. B. auftreten werden, wie der genaue Ablauf ist, ob lokale, regionale oder überregionale Besucher erwartet werden, welche Räumlichkeiten hierzu genutzt werden (im geschlossenen Raum und/oder unter freiem Himmel, Belüftungssituation/-möglichkeiten), Raum- bzw. Flächengrößen sind hier anzugeben, die von den Besuchern begangen werden können, wie der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden kann, ob Speisen und/oder Getränke ausgereicht werden, wie sich die Wegebeziehungen hinsichtlich Eingang, Ausgang, Garderobe, Sanitäranlagen, Kassensituation, Gastronomie gestalten. Es ist hilfreich und wird daher erwartet, dass dem Konzept ein **Übersichtsplan** beigefügt wird, aus dem die räumliche und belüftungstechnische Veranstaltungssituation ersichtlich ist.

Zusätzlich ist der Anzeige ein nach § 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO speziell für die Veranstaltung erstelltes **Infektionsschutzkonzept** beizufügen, welches die nach den §§ 3 und 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln aussagekräftig behandelt. Die durch das Thüringer Sozialministerium erstellte **Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen** ist hierbei zu beachten!

Die Anzeige ist **mindestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn** beim Gesundheitsamt schriftlich per Post oder per E-Mail (corona-veranstaltungen@lrashk.thueringen.de) einzureichen.

Sie erhalten immer eine Eingangsbestätigung und im Falle der Untersagung oder Auflagenerteilung einen (kostenpflichtigen) Bescheid des Gesundheitsamtes, der sich ausschließlich auf die Regelungen des Infektionsschutzes bezieht. Ob andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Veranstaltung entgegenstehen, wird durch das Gesundheitsamt nicht geprüft.

Die Anzeigepflicht nach § 42 Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG) bei der örtlichen Ordnungsbehörde bleibt hiervon unberührt und hat gesondert nach den bisherigen Regelungen zu erfolgen.

Die örtlichen Ordnungsbehörden sowie die Polizeiinspektion Saale-Holzland erhalten im Falle der Untersagung oder Auflagenerteilung einen Abdruck des Bescheides durch das Gesundheitsamt zur Kenntnis.